

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen • Postfach 120530 • 40605 Düsseldorf

Stadt Wuppertal
Tageseinrichtungen für Kinder - Jugendamt
An den Stadtbetriebsleiter
Michael Neumann
Neumarkt 10
42103 Wuppertal



Regionaldirektion Rheinland
Hauptabteilung Prävention
Moskauer Str. 18
40227 Düsseldorf
www.unfallkasse-nrw.de

Ansprechpartner:

Uwe Hellhammer
u.hellhammer@unfallkasse-nrw.de
Telefon 0211 / 2808 - 1274
Telefax 0211 / 2808 - 1209
Mobil 0173 / 58666 - 38

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bitte stets angeben)
AK2008070008

Datum
10.09.2020

Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren
Überwachung zum SARS-CoV-2 – Schutzstandard Kindertagesbetreuung
Besichtigung der Städtischen Kindertagesstätte, Friedrich-Engels-Allee 355/357 in
42283 Wuppertal am 20.08.2020

Teilnehmerinnen / Teilnehmer:

Fr. Brenner-Eckhold (Städtische Kindertagesstätte, Friedrich-Engels-Allee 355/357, Leitung)
Fr. Wehler (Stadt Wuppertal, Einrichtungsmanagement, Teamleitung)
Fr. Hübner (Stadt Wuppertal, Personalrätin)
Hr. Molitor (Stadt Wuppertal, Fachkraft für Arbeitssicherheit)
Fr. Schulze (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Referentin)
Hr. Hellhammer (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Aufsichtsperson)

Sehr geehrter Herr Neumann,

die o. g. Besichtigung wurde aufgrund des § 17 Abs. 1 und § 19 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – durchgeführt.

Gemäß § 21 SGB VII ist der Unternehmer für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich. Unternehmer in diesem Sinne ist nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII der Sachkostenträger der Einrichtung.

Bei der Besichtigung wurden folgende Defizite festgestellt, die zu Gefährdungen führen können:

Innenbereich

1. Lüftung, zuträgliche Atemluft

In den Gruppenräumen und Gruppennebenräumen waren während der Betriebszeiten bis zu 25 Kinder + pädagogisches Personal anwesend.

In den Gruppenräumen und den Gruppennebenräumen der Kindertageseinrichtung konnte nicht ausreichend gelüftet werden.

Zwar waren Fenster vorhanden, allerdings konnten diese aufgrund des innenliegenden Sonnenschutzes grundsätzlich nicht richtig geöffnet werden.

Weiterhin wurde die Öffnung der Fenster unterlassen, da die Raumluft / das Raumklima durch den angrenzenden starken Straßenverkehr (Lärm / Abgase) negativ beeinflusst wurde.

Zusätzlich führte die Lage der Gruppenräume (Südseite) und die innenliegenden installierten Sonnenschutzvorrichtungen dazu, dass sich die Gruppenraumtemperaturen - insbesondere in den Sommermonaten - stark aufheizten.

Weiterhin gab es in der Kindertageseinrichtung keine Möglichkeit, ein direkt angrenzendes Außengelände aufzusuchen, da keines vorhanden war.

Insbesondere in der SARS-CoV-2 – Pandemie ist es unerlässlich, Innenräume regelmäßig und ausreichend lüften zu können.

Rechtsgrundlagen

(1) Fenster, Oberlichter und Glaswände, die der Tageslichtversorgung nach ASR A3.4 „Beleuchtung“ dienen, sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Tageslichtversorgung gewährleistet ist und gleichzeitig störende Blendung und übermäßige Erwärmung vermieden werden.

(2) Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26° C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen (Sonnenschutzvorrichtungen, die das Fenster von außen beschatten z.B. Jalousien oder hinterlüftete Markisen) auszurüsten. Störende direkte Sonneneinstrahlung auf den Arbeitsplatz ist zu vermeiden. Anforderungen an einen wirksamen Blendschutz an Fenstern, Oberlichtern und Glaswänden enthält die ASR A3.4 „Beleuchtung“.

(gemäß § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.5 „Raumtemperatur“, Pkt. 4.3)

In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität. Sollte die Außenluft im Sinne des Immissionsschutzrechts unzulässig belastet oder erkennbar beeinträchtigt sein, z. B. durch Fortluft aus Absaug- oder RLT-Anlagen, starken Verkehr, schlecht durchlüftete Lagen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gesonderte Maßnahmen (z. B. Beseitigung der Quellen, Verlegen der Ansaugöffnung bei RLT-Anlagen) zu ergreifen.

(gemäß § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.6 „Lüftung“, Pkt. 4.1)

(1) Für die Fensterlüftung sind mindestens Lüftungsquerschnitte nach Tabelle 1 erforderlich, um die Anforderungen nach Tabelle 2, Zeile 1 zu erreichen (Berechnungsbeispiel siehe Anhang der ASR A 3.6). Tür- und Torflächen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Fensteröffnungen sind so anzuordnen, dass eine ausreichend gleichmäßige Durchlüftung der Arbeitsräume gewährleistet ist.

System	Maximal zulässige Raumtiefe bezogen auf die lichte Raumhöhe (h) [m]	Öffnungsfläche zur Sicherung des Mindestluftwechsels	
		für kontinuierliche Lüftung [m ² /anwesende Person]	für Stoßlüftung [m ² /10 m ² Grundfläche]
I einseitige Lüftung	Raumtiefe = 2,5 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 10 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,08 m/s)	0,35	1,05
II Querlüftung	Raumtiefe = 5,0 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 20 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,14 m/s)	0,20	0,06

Tabelle 1: Mindestöffnungsfläche für kontinuierliche Lüftung und für Stoßlüftung

CO ₂ -Konzentration [ml/m ³] bzw. [ppm]	Maßnahmen
< 1000	<ul style="list-style-type: none"> Keine weiteren Maßnahmen (sofern durch die Raumnutzung kein Konzentrationsanstieg über 1000 ppm zu erwarten ist)
1000-2000	<ul style="list-style-type: none"> Lüftungsverhalten überprüfen und verbessern Lüftungsplan aufstellen (z. B. Verantwortlichkeiten festlegen) Lüftungsmaßnahme (z. B. Außenluftvolumenstrom oder Luftwechsel erhöhen)
>2000	<ul style="list-style-type: none"> weitergehende Maßnahmen erforderlich (z. B. verstärkte Lüftung, Reduzierung der Personenzahl im Raum)

Tabelle 2: CO₂-Konzentration in der Raumluft

(gemäß § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.6 „Lüftung“, Pkt. 5.2, 5.3)

(1) In Räumen von Arbeitsstätten muss gemäß Anhang Nummer 3.6 ArbStättV ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die ASR A3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an die Lüftung.

(2) Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.

(3) Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Messung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten.

(4) Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte

Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen. (vgl. Auszug aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Pkt. 4.2.3)

Maßnahme

Bitte stellen Sie sicher, dass in der Kindertageseinrichtung eine ausreichende Lüftung in den Gruppenräumen und Gruppennebenräumen sichergestellt wird.

Zudem muss sichergestellt sein, dass sich die Raumtemperatur nicht so stark aufheizen kann, dass diese eine Gesundheitsgefahr darstellt.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen muss der naheliegende Straßenverkehr (Abgase, Lärm) bedacht werden.

Aus Sicht des Unterzeichners wird zu prüfen sein, ob neben den Fenstern eine klimatisierte RLT-Anlagen einzubauen ist. Hierbei ist bei der Planung der starke Verkehr (Abgase) mit zu berücksichtigen.

Die zeitliche Priorität der Maßnahme wird vom Unterzeichner hoch eingestuft.

Bis zur Umsetzung der Maßnahme stellen Sie bitte ein Konzept auf und treffen Kompensationsmaßnahmen, wie die Kinder und das pädagogische Personal vor unzuträglicher Atemluft und Raumtemperatur geschützt werden können.

2. Fenster, Fensterbank, Absturzsicherung, Gruppe 2, Gruppennebenraum

Im Gruppennebenraum der Gruppe 2 wurde beobachtet, wie Kinder auf einer Fensterbank spielten. Zudem konnte ein Fenster leicht geöffnet werden, da es nicht abgeschlossen war.

Da die Absturzhöhe mehrere Meter zur angrenzenden Straße betrug, musste bei einem Sturz eines Kindes aus dem Fenster mit schwersten Verletzungen gerechnet werden.

Vor Ort wurde als kurzfristige Maßnahmen die Leitung der Kindertageseinrichtung über den Mangel informiert und das Fenster abgeschlossen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung versicherte dem Vertreter der Unfallkasse NRW, dass das Team dahingehend unterrichtet wird, diese Fenster immer abzuschließen.

Grundsätzlich stellten sich dem Vertreter der Unfallkasse NRW folgende Fragen:

- Warum war die Fensterbank beispielbar (Verhältnis: Breite/Höhe)?
- Stellten die Fensterbänke in deren Höhe und Tiefe eine ausreichende Absturzsicherung dar?
- Welche Festigkeitsklasse besaß das Fensterglas gegen Absturz und Glasbruch?
- Wie wurde der Gruppennebenraum während der Spielphase gelüftet, ohne dass die Kinder gefährdet wurden?

Rechtsgrundlagen

Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.

(vgl. § 11 Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (DGUV Vorschrift 82))

Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor.

(gemäß § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Pkt. 4.1 Abs.4)

Maßnahme

Im Gruppenebenraum der Gruppe 2 muss sichergestellt werden, dass die Kinder gegen Absturzgefahren geschützt sind.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung muss hierzu kurzfristig ein technisches / organisatorisches / pädagogisches Konzept entwickelt und umgesetzt werden, wobei gleichzeitig der Punkt der Raumlüftung - siehe hierzu auch Pkt.1 dieses Berichtes - sichergestellt wird.

Sicherheitshinweise

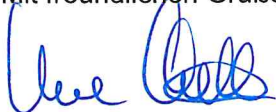
Ich bitte Sie, die in diesem Bericht aufgeführten Mängel bzw. Defizite, unter Berücksichtigung der beim Ortstermin gegebenen Erläuterungen oder auf andere gleichwertige Weise, die jedoch das jeweilige Schutzziel erreichen muss, zu beseitigen und der Unfallkasse NRW bis zum

11.12.2020

über den Stand der Durchführung schriftlich zu berichten.

Gerne gebe ich Ihnen weitere Auskünfte zu diesem Schreiben. Verwenden Sie bitte in Ihrem Schriftverkehr in dieser Sache unser oben aufgeführtes Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Hellhammer
Prävention

Hinweis:

Das Druckschriftenverzeichnis der Unfallkasse NRW sowie die darin genannten Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Merkblätter und Grundsätze können bei der Unfallkasse NRW kostenlos bezogen werden. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de.

Anlage:

- Kopie für die Leitung der Kindertageseinrichtung
- Kopie für den Personalrat der Stadt Wuppertal
- Kopie für die Abteilung Arbeitssicherheit der Stadt Wuppertal